



Direction des finances
Finanzdirektion

Service cantonal des contributions
Kantonale Steuerverwaltung

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Rue Joseph-Piller 13
Postfach
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 22. Dezember 2009

Tel. 026 / 305 32 82
Fax 026 / 305 32 77

Christlich-Therapeutische
Lebensberatung (CTL)
Herrengasse 6
3011 Bern

A rappeler dans la réponse :
In der Antwort angeben:

N/réf. RN
U/Ref.

Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL): Gesuch um Anerkennung der Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Scherrer

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage am 17. Oktober 2009 bekommen bezüglich Abzugsberechtigung in unserem Kanton für freiwillige Spendenbeiträge an den obgenannten Verein.

Nachdem einer Ihrer Spender, der im Kanton Freiburg steuerpflichtig ist, den Antrag gestellt hat, seine Spende an Ihre Einrichtung steuerlich in Abzug bringen zu können, bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihren Verein im Kanton Freiburg als gemeinnützig anerkennen.

Da der obgenannte Verein mit Sitz in Bern gemäss den uns übermittelten Unterlagen wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke schon steuerbefreit wurde, erkennen wir den Verein Christlich-Therapeutische Lebensberatung (CTL) in Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips als gemeinnützige Institution an.

Demzufolge können Spenden an den Verein nach Artikel 34a und Artikel 101 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonsteuern (DStG) abgezogen werden. Gemäss unserem kantonalen Steuergesetz werden von den Einkünften auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, abgezogen, wenn diese Leistungen im Steuerjahr mindestens 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen (Art. 27-34) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Für die juristischen Personen ist diese Bestimmung sinngemäss anwendbar. Diese beiden Gesetzesbestimmungen gelten auch für die Gemeinde- und Kirchensteuern.

Als materielle Anforderung werden für die Steuererklärung Spendenbescheinigungen, entsprechende Postquittungen oder Bankbescheinigungen verlangt.

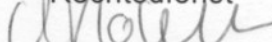
Die Steuerbefreiung stützt sich auf die uns übermittelten Unterlagen (Steuerbefreiungsentscheid des Kantons Bern vom 21. Juni 2006 und Statuten vom 15. Februar 2006).

Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre der Kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Jahresberichte und Jahresrechnungen zur Einsicht zu verlangen und weitere Auskünfte einzuholen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG

Rechtsdienst


Nicole Rohrbasser